

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Neunundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1904.

Zur Reformation Kaisers Sigmund.

Eine Entgegnung von Heinrich Werner.

Carl Koehne hat die Erörterungen über die Reformation Kaisers Sigmund in meiner Schrift 'Die Flugschrift *onus ecclesiae* mit einem Anhang über sozial- und kirchenpolitische Reformschriften im ausgehenden Mittelalter' (Giessen 1901) und in meinem Aufsatz: 'Ueber den Verfasser und den Geist der sogenannten Reformation des Kaisers Sigmund' (Hist. Vierteljahrschr. V, 467—486) angegriffen¹. Dabei sind ihm aber meine Ausführungen in den beiden Aufsätzen der 'Deutschen Geschichtsblätter' entgangen². In diesen habe ich meine früheren Behauptungen bestätigen und durch Eindringen in das kleinste Detail der Reformschrift vertiefen und bekräftigen können. Es ist mir nun weniger darum zu thun, den Angriffen Koehnes gegenüber Rede zu stehen — dies wäre mit einem einfachen Hinweis auf die von ihm unberücksichtigt gelassenen Aufsätze geschehen, in denen ich seine wesentlichen Argumente im voraus entkräftet habe — als vielmehr weitere Kreise mit meinem Standpunkte gegenüber der wichtigsten Reformschrift des 15. Jh., und dazu — soweit unsere Kenntnis reicht — der ersten deutschen, bekannt zu machen und vielleicht den Einen oder den Andern zur Mitforschung zu werben. Ich fasse daher das in meinen Aufsätzen Gesagte zusammen, indem ich der Reihenfolge der von C. Koehne gegen mich angeführten Gegengründe folge, weil sein Aufsatz noch einmal die alten Anschauungen über unsere Reformschrift in ihrer

1) N. A. XXVIII, 739 ff. 2) Gleichzeitig mit dem Aufsatz in der Vierteljahrschr. erschien im IV. Bd. Heft 1 und 2: 'Die Reform des geistlichen Standes nach der sog. Reformation des Kaisers Sigmund im Lichte gleichzeitiger Reformpläne'. Ferner in demselben Bande Heft 6/7 und Heft 8: 'Die Reform des weltlichen Standes nach der sog. Reformation des Kaisers Sigmund im Lichte der gleichzeitigen Reformbestrebungen im Reiche und in den Städten'.

Gesamtheit vorgeführt hat. Ich bin aber auch in der Lage, einiges Neue hinzuzufügen.

Es war endlich an der Zeit, die Forschung über unsere Reformschrift auf neue Bahnen zu zwingen. Wie kam man doch ins Gedränge, wenn man die Grundgedanken der Schrift richtig deuten wollte! In meinem Aufsatz 'über den Verf. und den Geist der Reformation K. S.' suchte ich deshalb nachzuweisen, dass die charakteristischen Leitgedanken der Reformschrift, so der Satz von der Freiheit jedes Menschen, von der Scheidung des Geistlichen vom Weltlichen, von der Gemeinsamkeit in den Städten und der Abwehr gegen die Vermönchung von kirchlichem Amt und Besitz, im Zusammenhang gleichzeitiger geistiger Strömungen betrachtet, nicht revolutionär sind, sondern nur insofern eigenartig, als sie aus einer anderen als der bisher angenommenen Gedankenwelt, nämlich aus der eines Laien, Städtebürgers und Stadtschreibers hervorgingen. Dem 'Mönchthum', so hiess es, 'ist Friedrich äusserst abhold, wie Wicliff und Hus'¹. Dagegen habe ich gezeigt, 'dass nicht von Pfarrern ausschliesslich, sondern auch von höheren Geistlichen, von Magistern und Doktoren in dem heftigen Streit zwischen Pfarrern und Bettelmönchen für erstere gegen letztere damals Partei ergriffen wird, ja dass auch unter den Laien eine lebhaft und weitverbreitete Verstimmung gegen die letzteren zur Zeit des Baseler Concils herrschte'. 'Gerade aber dadurch, dass unser Verf. diesen weitverzeigten Gegensatz zwischen Bettelmönchen und Pfarrern zu dem zwischen Mönchen und Pfarrern erweitert und dadurch allen Reformplänen über den geistlichen Stand einen bestimmten Charakter verleiht, kennzeichnet er sich ganz besonders'². In der schroffen Ablehnung der Vermönchung des ganzen kirchlichen Organismus, in der scharfen Stellung gegen den Cölibat, diese echt mönchische Einrichtung, liegt der selbstbewusste Trotz des Laien, des Stadtschreibers, des weltlichen Beamten und des Humanisten³, des Vertreters 'der laiischen Gelehrsamkeit' gegenüber der zünftigen scholastischen. Aber auch die sozialdemokratischen Ideen der Freiheit und Gleichheit hat

1) W. Boehm, Friedrich Reisers Ref. K. S. (1876) S. 65. Nach Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes II², 399 ff. ist unser Verf. besonders husitisch. 2) Vierteljahrschr. a. a. O. S. 471. 3) Dem Humanismus, namentlich dem Augsburger, war die Mönchsbarbarei von Grund aus verhasst. Vgl. Joachimsohn, Die humanistische Geschichtsschreibung in Deutschland (1895) S. 22.

man in unsere Reformschrift hineingedeutet. Für erstere nahm man die Stelle¹ in Anspruch: 'es ist eine ungehörte sache, dass man es in der hl. christenheit öffnen muss das gross unrecht, so gar fürgat, dass einer so geherzt ist vor gott, dass er gedar (= wagt) sprechen zu einem: Du bist mein eigen . . . christus hat uns durch seinen tod gefreiet und von allen banden gelöst. Wer getauft ist und glaubt, die sind in christo glieder gezählt, darumb wiss jedermann, wer der ist, der seinen mitchristen eigen spricht, dass er nit christen ist'. In meinem letzten Aufsatz² habe ich nun auf den Hintergrund dieser feierlichen Absage und Kriegserklärung gegen die Leibeigenschaft hingewiesen. Es hat nämlich Sigismund das Pfahlbürgerverbot, das die Städte so schwer traf, auf dem Reichstag zu Nürnberg 1431 erlassen. Hierin steht eine Bestimmung über die Ansprechung von Leuten als eigen³. Das genannte Capitel ist also ein feierlicher Protest gegen den Ansturm, den die feudalen Geburtsstände gegen die Freiheit der städtebürgerlichen Berufsstände und ihren Grundsatz: 'Wer das Weichbild der Stadt betritt, ist frei' unternommen hatten, indem sie ein Verbot des Pfahlbürgerthums erwirkten. Aus diesem Gedankengange ist auch die hier und wiederholt verkündete Freiheit jedes Christen zu verstehen. Sie ist nicht die der Revolution⁴, der Sozialdemokratie, sie ist vielmehr die Freiheit der mittelalterlichen Stadt, von der sie der moderne Staat übernommen hat. Der Verf. drückt auch den Gegensatz selbst aus⁵: 'wer wollt wider sich selbst sein und lieber eigen sein denn frei'. So ist denn auch 'die ideale Speculation des Verfassers'⁶ verständlich: 'wenn die gemeine welt bekennen wird unsere Freiheit, so ist den gewaltigen hauptern ihre kraft genommen'⁷. Durch die 'Proklamierung der städtischen Freiheit für alle feudal Abhängigen' soll sich aber gleichsam von innen nach aussen eine städtische 'Gemeinsamkeit' vollziehen wie durch Aufhebung der Zünfte und Verleihung des Bürgerrechts an alle Ausbürger eine solche von aussen nach innen⁸.

1) Boehm a. a. O. S. 221. 2) Deutsche Geschichtsblätter IV. Bd. Heft 8 S. 199 und 200. 3) Reichstagsacten Bd. 9 n. 429 Art. 2^b 'wil einer eine person für sein eigen person besetzen'. 4) Boehm S. 47; Janssen S. 400. Zuletzt noch von Boos, Rheinische Städtecultur II, 454 f. angenommen. 5) Boehm S. 247. 6) Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 8 S. 216. 7) Boehm S. 247. 8) Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 7 S. 178.

Diesen Gedanken der 'Gemeinsamkeit'¹ unter allen Ständen hat man irrthümlich als Proklamierung der Gleichheit hingestellt oder als 'die Demokratisierung der Gemeinde'² bezeichnet. Eine richtige Einsicht in diese und andere Gedanken der Reformschrift war nur möglich durch die richtige Lösung der Frage nach dem Verfasser. Die von mir gegebene Antwort, dass der Verf. ein Laie, ein humanistisch gesinnter Stadtschreiber und zwar Valentin Eber, ein Mitglied des frühhumanistischen Kreises um Sigismund Gossembrot zu Augsburg, gewesen, hat sich überall hier als Schlüssel einer klärenden Erkenntnis erwiesen. Koehne wendet sich nun zunächst gegen diese meine Ausführungen in dem ersten seiner 3 Abschnitte: Ist Valentin Eber der Verfasser? Ich nehme seine Einwände der Reihe nach durch.

1) Es widerspräche dieser Annahme 'die höchst mangelhafte Kenntniss der lateinischen Sprache', die ich selbst in meinem Anhang gezeigt hätte; 'die bessere Kenntniss der lateinischen Sprache' kennzeichne den Humanisten. Aber das Latein unseres Verf. ist nicht nur mangelhaft, sondern geradezu falsch³. Dass Valentin Eber Humanist im Sinne der Sprachveredlung war, wissen wir nicht. Er gehörte einem frühhumanistischen Kreise an, von dem wir nur wissen, dass er sich hauptsächlich für Ortsalterthümer und für zeitgeschichtliche Novitäten interessierte⁴. Da nun aber der Verf. nicht ein 'besseres' Lateinisch, sondern überhaupt die Fähigkeit des richtigen Uebersetzens vermissen lässt, so ist das sicher kein Erkennungszeichen für einen Pfarrer als Autor, wie man seither annahm. Denn dieser müsste, wenn auch nicht humanistisch besser, so doch scholastisch gut oder richtig übersetzen können. Wie liesse sich aber diese Unkenntnis des Verf. mit seiner Forderung in Einklang bringen, dass gerade die gelehrten Priester auf die Kirchen als Pfarrer gezwungen werden sollen⁵, wenn der Verfasser selbst Pfarrer gewesen wäre.

1) Den der Verf. wiederholt ausspricht, so Boehm S. 216 und 233.

2) Vgl. H. Boos a. a. O. S. 446 und 451. Meine nähere Begründung Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 7 S. 177 Anm. 6.

3) Das habe ich in meiner Schrift S. 88 gezeigt. 4) Vgl. Vierteljahrschr. a. a. O. S. 474 ff. Auch betonte ich nur die humanistische Gesinnung des Verf. Vgl. Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 1 S. 8. Für die Behauptung, dass die Stadtschreiber, 'selbst die Nichthumanisten waren', 'überall' das Lateinische besser beherrscht haben sollen, bleibt Koehne die Belege schuldig. 5) Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 1 S. 8. Weitere Gesichtspunkte in einem Abschnitt unten.

2) Von der 'Kenntnis der politischen Verhältnisse' unseres Verf., die Koehne nicht genügen, weil er 'Stadt-schreiber einer Reichsstadt von der Bedeutung Augsburgs' gewesen sei, habe ich sehr ausführlich in meinem letzten Aufsätze gehandelt¹. Ehrt schon das Erscheinen dieser hochwichtigen Schrift auf Augsburgischem Boden die erste Stadt der schwäbischen Vereinigung genug, so hat diese 'Bedeutung Augsburgs' gerade unseren Verfasser so hochpolitisch gestimmt, dass nach ihm die Reichsstädte recht eigentlich die berufenen Reformer sind, dass sie die Stellvertreter des Reichs und dazu von Gott geordnet sind. Die Stellen unserer Schrift lauten nach meinem letzten Aufsätze²: 'ihr würdige reichstett, ihr habt eure freiheit von der christenheit, ihr seid des hl. glaubens schirmer und recht vogt'³. Es wird also hier der göttliche Ursprung der kaiserlichen Würde im Mittelalter fast mit denselben Worten auf die Stellung der Reichsstädte übertragen. Weiter sagt unser Verf., dass, als der Kaiser zum 'statthalter und schirmer des hl. christenlichen glaubens' vom Papste bestellt worden sei, auch damals 'die hl. reichstett geordnet und gefreiet . . . und ihnen geistliche und weltliche recht empfohlen als dem kaiser das reich'. Diese Beziehungen der Reichsstädte zum Reiche sind von dem Verf. so eigenartig behandelt, dass sie seine Stellung zu den ersteren ganz bestimmt charakterisieren. So ist denn auch seine 'Kenntnis der politischen Verhältnisse' der Reichsstädte eine ausgezeichnete. Ueberall nehmen wir ein stolzes städtebürgerliches Bewusstsein wahr und einen tiefen Groll gegen die Kurfürsten und namentlich gegen die 'Gewaltigen', die Herrn, wie ein solcher eben besonders in den Jahren 1438 und 1439 thatsächlich herrschte⁴. Wie die Herrn mit ihren Reformversuchen in diesen Jahren nur die Freiheiten der Städte zu vernichten beabsichtigten, so 'traut der Verfasser der Verallgemeinerung der städtebürgerlichen Freiheit soviel Zugkraft zu, dass man sich bei ihrer Verkündung allgemein zu einer Reform in städtebürgerlichem Sinne und zu einem Reformkaiser der 'Kleinen' (d. i. der Reichsstädter) dem feudalen Fürstenthum zum Trotz erklären wird'⁵. Wie ohnmächtig nimmt sich dagegen die Annahme aus, der Verfasser habe als Pfarrer dies geschrieben.

1) Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 8 S. 213 ff. 2) Ebenda S. 200 und 202. 3) Vgl. auch eine andere Stelle bei Boehm S. 162. 4) Vgl. Deutsche Geschichtsblätter IV S. 195. 213. 217. 5) Ebenda S. 216 f.

3) Dagegen verschwindet 'das ausserordentliche Selbstbewusstsein, in dem die Ref. Sig. überall vom geistlichen Stande spricht', vor dem soeben gezeigten politischen Bewusstsein eines Reichsstädters. Aber auch die thatsächliche Hochachtung des Verf. vor dem Pfarrer ist erklärlich, wenn man sich auf den Boden meiner Ausführung stellt. Welches kirchliche Amt steht dem praktischen Laien näher als das Pfarramt, das ihn in seinem Leben bis zum Grabe mit seinen Functionen begleitete und das deshalb von den Reichsstädtern gern in Schutz genommen wurde bei Streitigkeiten mit dem Bischof. Nimmt man dazu, dass auch die Laien damals an dem Kampf der Pfarrer gegen die Eingriffe der Mönche in kirchliches Amt und Besitz theilnahmen und dass offenbar Papiere aus dem Kreise der in Basel versammelten niederen Geistlichen unserer Reformschrift zu Grunde liegen, so kann man sich nicht wundern, wenn die Pfarrgeistlichkeit häufig in den Vordergrund tritt. Damit ist aber die Persönlichkeit des Verf. als Pfarrer nicht bewiesen. Auch Haupt sagt von dem 'oberrheinischen Revolutionär' ¹: 'Von der Würde des geistlichen Amtes hat er eine ungemein hohe Vorstellung', zieht aber nicht auch den Schluss: deshalb muss der Verf. ein Pfarrer gewesen sein. Vielmehr veranlassen ihn andere gewichtigere Gründe, wie die Gegnerschaft des Verf. gegen den Cölibat und die Geistlichkeit überhaupt, einen Laien hinter ihm zu suchen. Mir ist es gelungen, eine ganze Reihe von Aeusserungen des Verf. der sog. Ref. K. S. anzuführen, die entschieden gegen einen Pfarrer, aber für einen Laien und humanistisch gesinnten Stadtschreiber sprechen. Unser Verf. ist Gegner des Cölibats, der Vorenthaltung des Abendmahls und eines feierlichen Begräbnisses wegen der daraus den Verwandten entstehenden Unkosten ². Aber am bemerkenswerthesten ist es doch, dass der Pfarrer Koehnes jeden Kaiser einen Priester nennt, die 7 Sakramente falsch aufzählt und zwar hartnäckig gerade an der Stelle des Sakramentes der Priesterweihe 'die orden' nennt. Und doch greift der Verf. die unwissenden Priester an, 'die weder predigen noch Sakramente spenden können' ³, und deshalb sollen gerade die gelehrten Priester auf die Pfarrkirchen gezwungen werden.

1) Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft VIII (1893) S. 177. 2) Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 2 S. 46. 48. 49, dazu 55, Heft 8 S. 207. 216. 217. 3) Ebenda Heft 1 S. 7. 8.

Kurzum, es gäbe Ungereimtheiten und kein Ende. Unser Verfasser reiht sich vielmehr den auf dem Baseler Concil immer lauter werdenden Laienstimmen an¹. Dass jeder Kaiser Priester sei, hat der Verf. Valentin Eber, auf sich angewandt, ganz richtig gesagt. Er giebt sich ja selbst die Rolle des Kaisers Friedrich, und da er als Licentiat die niederen Weihen hatte, wie sie auch häufig die Stadtschreiber besaßen, so hat er dies geschickt mit der That-sache combinirt, dass der mittelalterliche Kaiser vor seiner Salbung in Rom die niederen Weihen empfing. So ist es denn gar nicht so widerspruchsvoll, wie Koehne annimmt, dass ich dem Verf. die Eigenschaft eines 'mit den niederen Weihen versehenen Klerikers' beilegte. Schon in meinem Anhang sagte ich: 'Seine (des Verf.) geistliche Bildung ist die eines jeden damals Studierten'². Das bedeutete damals Kleriker. Dass Valentin Eber die niederen Weihen besaß, geht, wie ich schon bemerkte, einfach aus seiner Würde eines Licentiaten hervor. Weil er nun seine geistliche Bildung nicht vollendet, sondern ein weltliches Amt, das Stadtschreiberamt, übernommen hatte, so finden wir es ganz erklärlich, dass er auch jeden Vollgeistlichen, also Priester³, von seinem Amte ausgeschlossen wissen will. Ich schrieb darüber schon im letzten Aufsatz: 'Die Breite der Ausführung, das sittliche bis zum Protest gehobene Pathos zeigen, wie persönlich der Verf. an diesem Thema des Stadtschreiberamts interessiert ist; die Hebung seiner Stellung, die Ausdehnung seines Wirkungskreises, die Erlangung einer Monopolstellung als öffentlicher Notar und die Verdrängung des geistlichen Elements (wie z. B. Pfarrer häufig diese Aemter inne hatten)⁴ aus beiden Aemtern liegt ihm am Herzen: da wird es sogar undenkbar, dass ein geistlicher Stadtschreiber

1) Vgl. G. Voigt, Enea Silvio Piccolomini I (1856), 67. 68. 108. Ferner Monumenta Conciliorum saeculi XV. II, 693: 'laicis comminantibus', Haller, Concilium Basiliense S. 204: 'et alii layci conqueruntur'. Auch war 'die aufgeregte Stimmung der deutschen Laien' ein Argument für den Papst, das Concil zu verlegen. Vgl. v. Bezold, Vom rheinischen Bauernaufstand im Jahre 1431 (Zeitschr. für Gesch. des Ober-rheins XXVII, 137). 2) Vgl. heute noch in England den Ausdruck cleric. 3) Koehne citirt hier falsch; 'dass kein Geistlicher Stadtschreiber sein solle', heisst es nicht, sondern 'dass kein priester . . .'. Geistlich ist klerikal und so würde der Verf. sich selbst ausschliessen. Aber er sagt 'priester', was er als Kleriker thun kann. Denn klerikal ist geistlich und nicht priesterlich. 4) Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 8 S. 194.

(also Pfarrer) dies geschrieben hat, es muss ein Laie gewesen sein¹.

4) Dass nun unsere Schrift 'selbst rein weltliche Reformen' behandelt mit 'geistlichem Ton und geistlicher Auffassung'² kann im Mittelalter gar nicht auffallen. Dieselbe Beobachtung macht auch H. Haupt an dem ober-rheinischen Revolutionär³, ohne zu demselben Schlusse kommen zu müssen. Wie sehr unser Verfasser nun aber von frommen Erbauungsschriften, namentlich von Predigten der Volksprediger abhängt, ist noch nicht erwiesen. Damit möchte ich zugleich eine neue Seite unserer Schrift berühren. Sehr wahrscheinlich ist es mir, dass er eine Niederschrift der Predigten Bertholds von Regensburg gekannt hat. Dieser Minorit hat nämlich gerade in Augsburg über die 7 Sakramente gepredigt, die unser Verf. sehr in den Vordergrund⁴ schiebt⁵. Nun zählt er aber diese falsch auf. Das kommt offenbar daher, dass er eine Nachschrift dieser Predigt hatte von Jemandem, der wenig von den Dingen verstand⁶, und dass er sie als Laie dann gedankenlos übernahm.

5) Hier nimmt K. das Wort Humanist in dem entwickelteren Sinne von Poet, was aber für die Zeit 1438 in Deutschland noch nicht passt. Uebrigens habe ich schon gezeigt, wohin die 'Werthschätzung' der 'hohen Schule' gehört⁷.

6) Es ist falsch, dass unsere Schrift 'die Volksmassen zur gewaltsamen Erhebung gegen alle weltliche und geistliche Obrigkeit auffordert'. Im Gegentheil: der Verf. erkennt den Papst als die Quelle des geistlichen

1) Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 8 S. 195. 2) Freilich geht diese Art auch nicht so weit, wie K. behauptet, etwa auf das 'Evangelium' zurück. Siehe Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 8 S. 200. 3) 'Die Schrift ist in allen Theilen derartig mit moralisierenden Betrachtungen erfüllt, dass sie sich auf weite Strecken wie eine erbauliche Postille liest'. A. a. O. S. 113. 4) 'Soll man nun eine rechte ordnung haben, so muss man merken die 7 Sakrament'. Boehm S. 166. 167. 5) Auch die Verherrlichung des Priesters stammt wohl z. Th. daher. 'Niemand hat soviel Gewalt weder König noch Kaiser . . . wie ein geweihter priester'. Vgl. Göbel, Die Missionspredigten Bertholds von Regensburg (1873) S. 318. 330 und 334. 6) Solcher Niederschriften von unkundiger Hand gab es sehr viele. Berthold sah sich gerade wegen ihrer Fehlerhaftigkeit genöthigt, eigene Ausgaben zu veranstalten. So sagt Berthold in dem Prolog zu seinen Sonntagspredigten, 'dass einige Kleriker und Ordensleute von beschränkter Fassungskraft sich bei seinen Vorträgen manches notiert, was sie verstehen konnten, dass sie indes auch viele Irrthümer notiert hätten'. E. Michael, Geschichte des deutschen Volkes II (1899), 151 f. 7) Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 2 S. 53 Anm. 3.

Rechts, ihn sowie Bischöfe und Pfarrer als die Grundsäulen der Hierarchie. Ueberall will er in der weltlichen Reform die Reichs- und Kaisergewalt¹ gestärkt wissen. Aber die erste Rolle, welche die Reichsstädte dabei spielen sollen, ist bezeichnend genug für die Persönlichkeit des Verf.² Dass nun auch 'die Städte zu jener Zeit allen Plänen, das Reich zu reformieren, durchaus abgeneigt waren', ist in dieser Form ausgedrückt unrichtig. Die Städte konnten damals mit den Herrn über eine Reichsreform nicht gemeinsam arbeiten, weil es letzteren gar nicht um eine solche zu thun war, vielmehr um eine Beraubung der städtebürgerlichen Freiheiten. Die Städte haben gerade in den Jahren 1438 und 1439 sogar gemeinschaftlich über gemeinsame Reformen berathen, und wenn deshalb ein Vertreter dieser Städte, namentlich einer Stadt wie Augsburg, sich 'als den von Gott gewollten Reformkaiser' bezeichnet, so ist das nur ein Ausdruck des damaligen Reformeifers der Städte³, den auch unser Verf. voll anerkennt sowohl in der den Städten zugedachten Rolle bei der bevorstehenden Reform als auch in ganz speziellen Ausdrücken⁴. Warum sich also dadurch ein Stadtschreiber in seinem Amte unmöglich gemacht haben soll, ist mir unerklärlich.

Zum Schlusse dieses Abschnittes bemerkt Koehne: 'So braucht man auf die Thatsachen nicht ausführlich einzugehen, durch welche Werner beweisen will, dass wir in dem Stadtschreiber Valentin Eber den Verf. der Ref. Sig. zu sehen haben. Nur die Erwägung, auf welche er offenbar[?] das grösste Gewicht legt, sei näher beleuchtet'. Dabei übernimmt er einige von mir zusammengetragene Lebensdaten Ebers und erklärt dann einfach für 'höchst unwahrscheinlich', was ich für 'wahrscheinlich' gehalten habe. Wie sollte ich nun auf eine 'Erwägung den grössten Werth legen' können, bei der ich fortwährend 'wahrscheinlich', 'offenbar'⁵, 'scheinbar' sage. Ich äussere mich über diese Erwägung selbst: 'Leider lässt sich diese Kombination aus directen Augsburger Quellen noch nicht

1) Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 8 S. 207. 209. 217.

2) Ebenda S. 200. 215. 216. 3) Ebenda S. 213. 4) Ebenda S. 195. 213. 214. Im Hinblick auf die Reformthätigkeit der Städte im Jahre 1438 sagt Valentin Eber: 'wann etliche reichstett han geworben in dem vordern jahr (1438) um diese ordnung und vermeinen auch dazu zu thun'. Ebenso sagt er von den Städtetagen zu Ulm und Konstanz vom Jahre 1438: 'die städte, die sich üben in dieser sache und ordnung'. 5) Vierteljahrschr. a. a. O. S. 481.

genug kontrollieren¹ aus dem oben schon angeführten Grunde². Ob nun Valentin Eber unbedingt der Verf. der Reformschrift ist, dafür 'kann nur ein hinreichender archivalischer Nachweis die entscheidende Kontrolle liefern', sagte ich schon in meinem letzten Aufsätze. Koehne hätte diesen Weg gehen müssen, um mich strict zu widerlegen. Während ich aber einer Kombination gemäss eine Kontrolle durch Archivalien offen lasse, spricht Koehne Valentin Eber die Autorschaft N. A. S. 744 einfach ab. Das eine steht für mich wie für jeden unbefangenen Urtheilenden fest: Ein Laie und zwar aus dem frühhumanistischen Augsburger Kreise ist der Verfasser der Schrift.

Auch die weiteren Angriffe³ Koehnes auf meine über die prophetischen Partien angegebenen Quellen treffen nicht zu. Selbst wenn der Nachweis Laucherts richtig ist, dass die Predigt Wünschelbergs erst 1439 gehalten und aufgezeichnet wurde, anstatt, wie von mir angenommen, schon 1409, so kann unser Verf. sie dennoch benutzt haben, da unsere Schrift erst im Jahre '1439 als Ganzes' hervorgetreten ist und nicht schon 1438, wie ich im 6./7. Heft der Deutschen Geschichtsblätter IV, 173 nachgewiesen habe. Wenn nun Koehne eine Stelle aus Esra IV gefunden haben will, die mit der bedeutendsten prophetischen Stelle unserer Reformschrift übereinstimmen soll, so sagt er ja selbst nur, dass 'eine gewisse Aehnlichkeit' besteht. Zu Höhlbaums Conjectur liegt insofern eine 'genügende Veranlassung' dennoch vor, weil durch sie sachlich viel gewonnen wird und wir in ein breites Milieu gelangen. Aus diesem prophetischen Milieu ist auch die Annahme gerechtfertigt, dass unser Verf. unter den 'propheten in ihren episteln' die Briefe Hildegards gemeint hat⁴. Koehne kämpft dagegen an und versteht unter diesen Propheten⁵ Augustinus und Paulus, die kurz zuvor von unserem Verf. erwähnt werden; das wäre aber wieder sehr verhängnisvoll für die Annahme, als sei der Verf. ein Pfarrer gewesen, dessen grobe Unkenntnis der geläufigsten Dinge gar nicht zu seiner Forderung von den gelehrten Priestern passte, wie wir oben sahen. Schliesslich habe ich mich über die der Augsburger Ausgabe unserer Schrift vom J. 1497 angehängte Vision so vorsichtig ('scheint') ausgedrückt, wie K. selbst hervorhebt, dass eine Erwiderung auf Koehnes Beweisführung hier belanglos ist.

1) Vierteljahrschr. a. a. O. S. 481. 2) Der Grund ist angeführt S. 474. 3) A. a. O. S. 745 ff. 4) Vgl. Anhang S. 94. 5) A. a. O. S. 747.

Den III. Theil seines Angriffs: Ist die Reformation K. Sigmunds im Auftrage eines Theiles der Baseler Concilsväter verfasst?¹ hätte sich Koehne vollends ersparen können. Er sucht darin meine Ansicht zu widerlegen, dass ein Theil der Schrift aus 'fremdem Eigenthum' bestehe, obschon der Verf. der sog. R. K. S. es selbst behauptet. Koehne kommt zu dem regelrechten Schlusse: 'Jedenfalls hätte endlich auch, wer behauptet, dass ein grosser Theil der Ref. Sig. fremdes Eigenthum sei, in der Art die Beweislast, dass er deutlich die Verfasser oder wenigstens die sonstige Ueberlieferung jener angeblichen fremden Bestandtheile nachweisen müsste'. Ich freue mich dieser Forderung und darf den Lesern dieser Zeitschrift mittheilen, dass ich sie bereits erfüllt habe, und zwar gleichzeitig mit dem von Koehne berücksichtigten Aufsätze². Aber jedenfalls musste Koehne wissen, wie ich zu der Annahme gelangte, dass die Reformschrift zum Theil 'fremdes Eigenthum' sei. Es heisst nämlich in dem von K. allein berücksichtigten Aufsätze³: 'Er (Valentin Eber) erhielt also damals allerlei Papiere von Reformentwürfen und motivierten Anträgen dazu'. Dazu machte ich die Anmerkung: 'von der Art, wie uns Haller l. c. einige mittheilt'. Dies habe ich denn in meinem gleichzeitigen Aufsätze im einzelnen sehr eingehend nachgewiesen und kam zu einem nicht nur für unsere Reformschrift, sondern für die ganze damalige Reformbewegung wichtigen Resultate. Trotzdem behauptet Koehne⁴, ich habe, 'was ich bezüglich der Composition im wesentlichen Lorenz folgend über Windecks Werk mit Recht bemerke, jetzt einfach auf die Ref. Sig. übertragen'. In Wirklichkeit hätte K. schon aus dem von ihm allein benutzten Aufsätze erkennen müssen, dass ich die eigenen Worte des Verf. nahm, wie sie sind, und dass die Veröffentlichungen bei Haller mich in meiner Annahme bestärkten. Alle 'diese Angaben ebenso wie das Hereinziehen Kaiser Sigmunds sollen nur dazu dienen, den Nimbus des Buches in den Augen des damaligen Publikums zu erhöhen' sagt Koehne⁵. Dass aber alle diese Angaben, neben gleichzeitigen Strömungen betrachtet, einen guten Sinn geben, habe ich in den allerdings Koehne unbekannt gebliebenen Aufsätzen gezeigt. Nur das eine sei noch

1) A. a. O. S. 748 f. 2) Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 1 S. 1 ff. 3) Vierteljahrschr. a. a. O. S. 482, auch von Koehne S. 748 Anm. 1 citiert. 4) A. a. O. S. 749 Anm. 3. 5) A. a. O. S. 750.

hinzugefügt: Gesetzt, dass ein Pfarrer den Kaiser Sigmund in seine Reformschrift 'hereinziehen' wollte, so schlägt das unserer ganzen Erkenntnis über den Ruf dieses Kaisers geradezu ins Gesicht. Sigismund galt nämlich auf den Reformconcilien als der grosse Züchtiger der Kirche, namentlich der Geistlichen¹. Darum waren diese ihm sehr misstrauisch begegnet, um so mehr aber wurde er deshalb von den Laien verherrlicht. Damit ist aber auch wieder unsere Annahme von vornherein der Lage der Dinge entsprechender. Ja, die hohe Hoffnung der damaligen Laien auf den Kaiser Sigmund klingt aus unserer Schrift heraus, aber auch ihre Enttäuschung nach seinem Tode².

Ich komme deshalb in meinem früheren Aufsatz zu folgendem Resultat über die geistliche Reform unseres Verfassers: 'Wir müssen die Worte des Verf. der R. K. S. zu Recht bestehen lassen, als sei seine Schrift als Uebersetzung und Erläuterung von Reformanträgen 'hoher Weiser und Magister' anzusehen'. 'Der Verfasser hat die in Gegenwart des Kaisers Sigmund zu Basel gefassten Generalbeschlüsse, die Anträge der deutschen Nation (nach Haller) und den Reformentwurf des Andreas von Escabor unbedingt gekannt und benutzt, letzteren positiv und negativ. Neben diesen grossen Zügen der Reform über Wahl, Qualifikation und Einkommen der Kleriker, treten uns auch noch kleinere entgegen von theils localer theils persönlicher Färbung. Wir konnten hier auf den Gleichlaut von Klagen und Forderungen über die Amtshandlungen der Kleriker auf den Provinzial- und Diözesanconcilien jener Zeit hinweisen. Also auch in diesem Punkte sind Unterlagen für unsere Schrift von Männern zu constatieren, die an der Reformarbeit betheiligt gewesen und wohl die Gelehrten aus einer Bischofs- und Universitätsstadt sind, von denen er auch die übrigen Anträge erhalten hat'³. 'Der Verf. spricht keine radikalen Ideen aus, sondern nur Worte einer damals fast allgemein gewordenen Erregung und im Bürgerthum geltende Grundsätze'⁴.

1) Vgl. v. Bezold, Zur deutschen Kaisersage S. 583 ff. 2) Anhang S. 91. 3) Deutsche Geschichtsblätter IV Heft 2 S. 53. 4) Ebenda Heft 8 S. 218.